

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz  
Kellergasse 14  
87660 Irsee

Email: thomas\_lutz@t-online.de  
Telefon: 08341/13520  
Mobil: 0160/98567418



**Sportgericht des Bezirks Schwaben**

Irsee, 28.12.2012

**Aktenzeichen: 04/2012**

## **Urteil**

### **Im Verfahren über die Anzeige**

der Geschäftsstelle des BTTV

**wegen einer doppelten Spielberechtigung des Spielers X, Verein A**

**- Beschuldigter -**

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 18.12.2012 durch

Den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,  
den Beisitzer Werner Feuchtmayr, Jettingen-Scheppach,  
den Beisitzer Klaus Hechler, Augsburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der sofortige Entzug der Spielberechtigung des Beschuldigten wird bestätigt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte unter Vereinshaftung.**

## Sachverhalt

Am 16.11.2012 zeigte die Geschäftsstelle des BTTV einen Verstoß des Beschuldigten gegen WO B 1.4 an und widerrief mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung. Der Beschuldigte war seit Ende 2005 spielberechtigt für den Verein A. Zusätzlich erhielt der Beschuldigte am 19.06.2012 eine Spielberechtigung für den Verein B (anderer DTTB-Mitgliedsverband). Dieser Sachverhalt wurde durch einen Datenabgleich der beteiligten Verbände aufgedeckt. Dabei stellte sich heraus, dass der Beschuldigte auch mehrmals für beide Vereine Punktspiele absolviert hat.

## Entscheidungsgründe

### I. Zulässigkeit

Der Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist für eine Anzeige nicht zu leisten (§15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 13 Abs. 4 RVStO informiert.

### II. Begründetheit

#### Tatbestand

Der Beschuldigte beantragte eine Erstspielberechtigung für den Verein B obwohl er bereits im Besitz einer Spielberechtigung für den Verein A war. Diese Tatsache ergibt sich zweifelsfrei durch den Datenabgleich und wird auch durch den Abteilungsleiter des Vereins A nicht in Abrede gestellt.

#### Strafzumessung

Der Verein A zeigte sich im Verfahren kooperativ und machte glaubhaft, dass der Umstand der doppelten Spielberechtigung nicht bekannt war. Der Widerruf der Spielberechtigung durch den Verband gilt seit der Zustellung am 16.11.2012 und mindestens bis zum 01.07.2013, somit ist de facto eine Sperre von mindestens 7,5 Monaten in Kraft. Der Einsatz des Beschuldigten in zwei Punktspielen fand vor dem 16.11.2012 statt, somit hatte die Spielberechtigung noch Gültigkeit. Beide Spiele bleiben also wie gespielt in der Wertung. Dieser Umstand mag verwundern, ist aber in der WO B 1.4 so geregelt.

Das Sportgericht verzichtet auf weitere Sanktionen, empfiehlt dem Verein A aber durch geeignete Maßnahmen eine Wiederholung eines solchen Falls auszuschließen, zum Beispiel durch wiederholte Befragung bzw. Belehrung seiner Mitglieder.

Im Wiederholungsfall wäre eine zusätzliche Strafe unvermeidlich.

(...)

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 Euro gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

gez.

gez.

**Thomas Lutz**

**Werner Feuchtmayr**

**Klaus Hechler**

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer